



Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Bau der Gemeinde Odelzhausen, Anstalt des öffentlichen Rechts (Unternehmenssatzung KU-Bau)

vom 31.07.2025

Die Gemeinde Odelzhausen erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19.03.1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-I), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

(1) Das „Kommunalunternehmen Bau Odelzhausen“ ist ein selbstständiges Unternehmen der Gemeinde Odelzhausen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).

(2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Kommunalunternehmen Bau Odelzhausen“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Odelzhausen“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „KU-Bau Odelzhausen“.

(3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Gemeinde Odelzhausen.

(4) Das Stammkapital beträgt

100.000,00 EUR

(in Worten: einhunderttausend Euro)

(5) Das Kommunalunternehmen führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen der Gemeinde Odelzhausen und der Umschrift „Bayern“ im oberen Halbbogen sowie der Umschrift „KU-Bau Odelzhausen“ im unteren Halbbogen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Dem Kommunalunternehmen werden nach Art. 89 Abs. 2 S. 1 BayGO folgende öffentlich-rechtlichen Aufgaben und die damit zusammenhängenden Befugnisse im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge im Sinne des Art. 57 BayGO übertragen.

Gegenstand des Kommunalunternehmens ist die Durchführung von baulichen Infrastrukturmaßnahmen und immobilienbezogenen Entwicklungs- und

Förderungsmaßnahmen, die unmittelbar und mittelbar der Verbesserung der strukturellen Entwicklung der Gemeinde Odelzhausen dienen, insbesondere:

- Verwaltung und Optimierung des gemeindlichen Wohnungsbestandes bzw. Sicherung der gemeindlichen Immobilieninfrastruktur;
- Errichtung von Wohnungen in Neubaugebieten im Gemeindegebiet;
- Schaffung von modernem Mietwohnraum;
- Vergabe von Wohnraum nach Vergaberichtlinien sowie Verkauf und Vermietung von Wohnraum;
- Optimierung gemeindlicher Immobilien;
- Entwicklung bzw. Sanierung der von der Gemeinde Odelzhausen an das Kommunalunternehmen übertragenen Immobilien;
- Aktivierung „schlafender“ Privatimmobilien, insbesondere durch Beratung privater Immobilieneigentümer zur Förderung städtebaulicher Entwicklungen und Homogenisierung des dörflichen Charakters;
- Entwicklung, Schaffung und Sicherung von marktgerechten Gewerbeflächen, insbesondere zum Erhalt dörflicher bzw. regionaler Handwerks-, Handels- und Gewerbebetriebe bzw. kultureller Einrichtungen;
- grundstücksbezogenes Standortmarketing;
- Schaffung, Verbesserung, Erhalt und/oder Betrieb baulicher Infrastruktur der Gemeinde, insbesondere in den Bereichen Hochbau (z.B. Mehrzweckhalle, Rathaus), Tiefbau (z.B. Abwasserkanalsystem, Straßenbau), Erschließung (z.B. Energieversorgung, Wasserver- und -entsorgung), Telekommunikation (z.B. Breitbandausbau) und Wertstoffmanagement;
- Entwicklung von Konzepten zur Förderung der Energiewende und des Klimaschutzes sowie deren umfassende Umsetzung (z.B. Ausbau kommunale Windenergieerzeugung, Fernwärme);
- Entwicklung von Konzepten zur Sicherstellung einer unabhängigen gemeindlichen Eigenversorgung in Krisenfällen sowie deren umfassende Umsetzung (z.B. Speicheranlagen zur Grundversorgung der Bevölkerung, Schaffung redundanter Versorgung);
- Verwaltung und Bewirtschaftung gemeindlicher Liegenschaften;
- Bereitstellung von sozialem Wohnraum.

Zur Erreichung dieser Ziele ist das Kommunalunternehmen im Rahmen der BayGO insbesondere berechtigt,

- Grundstücke bzw. Gebäude die für die Gemeindeentwicklung relevant sind, zu erwerben, zu vermieten und verpachten, zu erschließen, baureif zu machen, zu vermitteln und wieder zu veräußern;
- bauliche Anlagen oder Leitungen auf und in gemeindlichem Grund zu errichten und zu betreiben;
- für die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben zu werben und diese zu fördern;
- als Sanierungs- und Erschließungsträger sowohl für Wohn- als auch Industrie- und Gewerbegebiete aufzutreten.

Hierzu gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die für eine Beteiligung der Gemeinde Odelzhausen geltenden Vorschriften entsprechend angewandt werden und die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

(2) Das Kommunalunternehmen kann die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben ebenso für die von der Gemeinde Odelzhausen verwalteten Stiftungen und unter den Voraussetzungen des Art. 87 Abs. 2 BayGO auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

(3) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle der Gemeinde Odelzhausen

- Satzungen über die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß Abs. 1 übertragenen Aufgaben;
- Satzungen über die Erhebung von Abgaben und Entgelten für die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß Abs. 1 übertragenen Aufgaben einschließlich der Erhebung von Beiträgen und Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG);
- im Rahmen der Gesetze Verordnungen und Satzungen für das nach Abs. 1 übertragene Aufgabengebiet

zu erlassen.

Die Rechte des Gemeinderats aus Art. 90 Abs. 2 Satz 4 BayGO werden hierdurch nicht berührt.

(4) Das Kommunalunternehmen kann Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern, in den Ruhestand versetzen und entlassen, soweit es hoheitliche Befugnisse ausübt. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für Arbeitnehmer. Das Kommunalunternehmen kann (ggfs. auch projektbezogen) zur Erfüllung seiner Aufgaben bzw. zur Führung seiner Geschäfte externe Berater beauftragen oder freie Mitarbeiter beschäftigen. Der Vorstand bzw. die entsprechend Beauftragten/Beschäftigten üben insoweit die Funktion des Dienstvorgesetzten für die Beamten und die des Vorgesetzten für die Mitarbeiter des Kommunalunternehmens aus. Der Verwaltungsrat ist aber der 3. Qualifikationsebene oberste Dienstbehörde, im Übrigen der Vorstand.

§ 3 Organe

(1) Organe des Kommunalunternehmens sind:

1. der Vorstand (§ 4);
2. der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

(2) Die Mitglieder aller Organe des Kommunalunternehmens bzw. externe Berater oder freie Mitarbeiter sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Kommunalunternehmens, von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht gilt nicht gegenüber den Organen der Gemeinde Odelzhausen.

§ 4 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.

(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; wiederholte Bestellungen sind zulässig. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der

Verwaltungsrat den Vorstand durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen.

(3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist. Er kann - auf Wunsch bzw. mit Zustimmung des Verwaltungsrates - (ggfs. auch projektbezogen) zur Erfüllung der Aufgaben des Kommunalunternehmens bzw. zur Führung der Geschäfte externe Berater oder freie Mitarbeiter beauftragen.

(4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. Er kann sich - auf Wunsch bzw. mit Zustimmung des Verwaltungsrates - (ggfs. auch projektbezogen) dabei vertreten lassen.

(5) Der Vorstand bzw. von ihm (ggfs. auch projektbezogen) Beauftragte stellen vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) mit einer Erfolgsübersicht nach Unternehmenszweigen sowie einen 5-Jahres-Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreiben diesen entsprechend fort. Die Aufstellung hat dabei so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des Wirtschaftsjahres seine Genehmigung erteilen kann.

(6) Der Vorstand bzw. von ihm (ggfs. auch projektbezogen) Beauftragte haben den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.

(7) Der Vorstand bzw. von ihm (ggfs. auch projektbezogen) Beauftragte haben dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Der Verwaltungsrat ist durch den Vorstand zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans Erfolg gefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde Odelzhausen haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

(8) Der Vorstand bzw. von ihm (ggfs. auch projektbezogen) Beauftragte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, soweit sie in dienstlicher Funktion handeln.

§ 5

Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden als geborenes Mitglied und den sechs übrigen Mitgliedern. Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der erste Bürgermeister der Gemeinde Odelzhausen. Der Verwaltungsratsvorsitzende wird im Fall seiner Verhinderung durch die weiteren Bürgermeister in ihrer Reihenfolge vertreten. Ist ein weiterer Bürgermeister Mitglied des Verwaltungsrats, nimmt dessen Vertreter für die Dauer der Vertretung des Vorsitzenden seinen Sitz im Verwaltungsrat ein.

(2) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Gemeinderat der Gemeinde Odelzhausen für sechs Jahre bestellt. Als übrige Mitglieder des Verwaltungsrats sind Mitglieder des Gemeinderats der Gemeinde Odelzhausen zu bestellen. Bei der Bestellung dieser Mitglieder soll sich der Gemeinderat an dem Stärkeverhältnis der Fraktionen im Gemeinderat orientieren. Für die übrigen Mitglieder werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion auf deren Vorschlag stellvertretende Mitglieder namentlich bestellt.

(3) Die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats endet mit dem Ende der Wahlperiode oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Gemeinderat. Die Mitglieder des

Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein (Art. 90 Abs. 3 Satz 6 BayGO):

1. Beamte und leitende oder hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens;
2. leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 vom Hundert unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt;
3. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.

(4) Der Verwaltungsratsvorsitzende hat der Gemeinde Odelzhausen und deren Organe auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben. Im Übrigen haben die Mitglieder des Verwaltungsrats über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren; diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber Organen der Gemeinde (§ 4 KUV).

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrats für die Wahrnehmung des Mandats und die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats entspricht dem Sitzungsgeld für die ehrenamtlichen Ausschussmitglieder des Gemeinderats (vgl. „Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts“).

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands bzw. der von diesem (ggfs. auch projektbezogen) Beauftragten. Der Verwaltungsrat hat sich zu diesem Zweck vom Gang der Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu unterrichten.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand bzw. der von diesem (ggfs. auch projektbezogen) Beauftragten über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder den Betrieb, die Bücher, Dateien und Schriften des Kommunalunternehmens einsehen. Der Verwaltungsrat kann sich dazu zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Dritter bedienen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

1. Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des dem Kommunalunternehmen übertragenen Aufgabenbereichs, insbesondere von Gebühren- und Beitragssatzungen;
2. Bestellung und Abberufung des Vorstands und (ggfs. auch projektbezogener) Beauftragung von externen Beratern oder freien Mitarbeitern zur Erfüllung der Aufgaben des Kommunalunternehmens bzw. zur Führung der Geschäfte und deren Vertretungsbefugnisse.
3. Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands bzw. der (ggfs. auch projektbezogen) Beauftragung externer Berater oder freier Mitarbeiter;
4. Erteilung und Widerruf von Prokuren;
5. unmittelbare und mittelbare Beteiligungen des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen, die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen und die Änderung der Rechtsform oder Aufgaben von Beteiligungen sowie über die Wahrnehmung der sich hieraus ergebenden Rechten und Pflichten, insbesondere die

- Wahrnehmung der Rechte als Gesellschafter dieser Unternehmen; dies gilt entsprechend für Rechte und Pflichten, die sich aus einer mittelbaren Beteiligung ergeben;
6. Festsetzung allgemeiner Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer (Mieten);
 7. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des 5-Jahres-Finanzplans (§ 4 Abs. 5);
 8. Auswahl und Bestellung des Abschlussprüfers;
 9. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlusts sowie Entlastung des Vorstands bzw. von (ggfs. auch projektbezogen) Beauftragten;
 10. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 100.000,- EUR überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu. Dies gilt nicht, sofern diese Verfügungen und Veräußerungen im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
 11. Gewährung und Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 30.000,- EUR im Einzelfall und 50.000,- EUR im Wirtschaftsjahr überschreiten, sofern sie nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
 12. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand bzw. an (ggfs. auch projektbezogen) Beauftragte und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt oder verheiratet sind bzw. eine Lebenspartnerschaft haben;
 13. wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1 S. 1) übertragenen Aufgaben; ausgenommen sind sämtliche Rechtsgeschäfte zur Energiebeschaffung; der Vorstand bzw. (ggfs. auch projektbezogen) Beauftragte haben den Verwaltungsrat in der auf das jeweilige Rechtsgeschäft folgenden Sitzung des Verwaltungsrats über den Inhalt der wesentlichen Beschaffungsvorgänge zu informieren.
 14. Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband und der Zusatzversorgungskasse.
 15. Mitgliedschaft im Bayerischen Versorgungsverband.

In den Fällen des § 6 Abs. 3 S. 1 Nr. 1, 2, 5, 9, 14 und 15 unterliegen die Mitglieder des Verwaltungsrats den Weisungen des Gemeinderats. Vor den in Satz 2 genannten Entscheidungen ist der Gemeinderat durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats rechtzeitig zu informieren.

(4) Entscheidungen des Verwaltungsrats nach § 6 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 sind gemäß Art. 96 Abs. 2 BayGO der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

(5) Gegenüber dem Vorstand bzw. gegenüber (ggfs. auch projektbezogen) Beauftragten vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden bzw. abberufen oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tage vor der Sitzung zugehen. In dringen Fällen kann die Frist auf bis zu 24 Stunden abgekürzt werden.

(2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Sitzungen des Verwaltungsrats sind grundsätzlich nichtöffentlich. Soweit in Sitzungen des Verwaltungsrats Satzungen und Verordnungen beraten und beschlossen werden, die Rechte und Pflichten Dritter begründen, gilt Art. 52 BayGO entsprechend.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 49 BayGO entsprechend. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt
- oder
2. 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

(6) Soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt, werden Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(8) Beschlüsse in eiligen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Mitglieds auch durch Einholen schriftlicher oder elektronischer Erklärungen gefasst werden (Umlaufbeschluss), sofern von allen Mitgliedern die (generelle) Zustimmung zur Beschlussfassung per Umlauf vorliegt. In diesem Fall ist eine vom Vorsitzenden Mitglied zu bestimmende Frist für den Eingang der schriftlichen Erklärung festzulegen. Nach Ablauf der Frist eingehende Erklärungen (Stimmabgaben) gelten als nicht abgegeben. Absatz 7 gilt entsprechend.

(9) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist befugt, anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung von Maßnahmen nach Satz 1 Kenntnis zu geben.

(10) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats beratend teil, soweit der Verwaltungsrat im Einzelfall nicht Abweichendes beschließt. In Angelegenheiten, die den Vorstand persönlich betreffen, entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung des Vorstands in dessen Abwesenheit.

§ 8 Prokura

Für das Kommunalunternehmen können Prokuristen bestellt werden.

§ 9 Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren, qualifizierten Signatur versehen sein; dies gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „KU-Bau Odelzhausen“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

(2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa.“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 10 Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Finanzplan

(1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 Abs. 1 GO in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) sowie einen fünfjährigen Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend fort. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan beizufügen. Wirtschaftsplan und Finanzplan sind so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des kommenden Wirtschaftsjahres seine Zustimmung geben kann. Bei erheblichen Abweichungen ist der Wirtschaftsplan unverzüglich zu ändern (§ 16 Abs. 2 KUV).

§ 11 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

(1) Der Vorstand hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB sowie die Erfolgsübersicht aufzustellen. Abweichend von Satz 1 besteht keine Pflicht zur Erstellung und Vorlage eines Nachhaltigkeitsberichts im Sinne der §§ 289b ff. des Handelsgesetzbuches, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und durch einen Abschlussprüfer unter Beachtung des Art. 107 GO prüfen zu lassen.

(2) Nach Durchführung der Abschlussprüfung ist der Jahresabschluss mit Lagebericht und Erfolgsübersicht dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat einen Vorschlag für die Verwendung bzw. Behandlung des Ergebnisses zu machen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Gemeinde Odelzhausen unverzüglich nach Feststellung zuzuleiten.

§ 12
Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 13
Gründungsdatum

Das Kommunalunternehmen wurde zum 01.01.2019 gegründet.

§ 14
Vermögensübertragung bei Auflösung des Kommunalunternehmens

Das Vermögen dieses Kommunalunternehmens geht im Falle der Auflösung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Gemeinde Odelzhausen über.

§ 15
Bekanntmachungen

Für amtliche Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Odelzhausen (GeschO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Bau der Gemeinde Odelzhausen, Anstalt des öffentlichen Rechts (Unternehmenssatzung KU-Bau)“ vom 14.02.2023 außer Kraft.

Odelzhausen, den 31.07.2025



Markus Trinkl
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die vom Gemeinderat am 28.07.2025 beschlossene und vom 1. Bürgermeister am 31.07.2025 ausgefertigte „**Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Bau der Gemeinde Odelzhausen, Anstalt des öffentlichen Rechts (Unternehmenssatzung KU-Bau)**“ wurde am 01.08.2025 ortsüblich digital im Internet auf der Homepage der Gemeinde Odelzhausen unter der Adresse <https://www.odelzhausen.de/Rathaus/Amtliche-Bekanntmachungen> veröffentlicht.

Die Satzung wird seit diesem Tag zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Odelzhausen bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft (Art. 26 GO).

Odelzhausen, den 04.08.2025



Markus Trinkl
1. Bürgermeister

